



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	13
Versicherungen	16
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	18
Veranstaltungen und Publikationen	21

Editorial

Konsultation der EZB zu einem Leitfaden zu internen Modellen mit risikoartspezifischen Abschnitten

Am 7. September 2018 hat die EZB den zweiten Teil eines [Leitfadentwurfs](#) veröffentlicht, der in Bezug auf interne Modelle die Anforderungen an die verschiedenen Risikoarten näher konkretisiert. Dieser Teil ergänzt den im März 2018 (vgl. [FSNews 4/2018](#)) veröffentlichten ersten [Teil](#) des Leitfadentwurfs, in dem allgemeine Themen behandelt wurden.

Der Entwurf stellt eine Weiterentwicklung des am 28. Februar 2017 veröffentlichten Entwurfs „[Targeted Review of Internal Models, TRIM](#)“ (vgl. [FSNews 2/2017](#)) dar und berücksichtigt die Erfahrungen der EZB aus den aufsichtlichen Vor-Ort-Prüfungen, die auf dessen Grundlage in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt wurden.

Konkret werden Auslegung und Anwendungen der Anforderungen der Aufsicht in den Bereichen Kredit-, Markt- und Gegenparteiausfallrisiko thematisiert. Der Leitfaden soll die Auslegungen europaweit harmonisieren und „Best Practices“ vorstellen.

Hinsichtlich Aufbau und Inhalt unterscheidet sich der Leitfadentwurf nur unwesentlich vom [TRIM-Leitfaden](#). In das Kapitel „Kreditrisiken“ fließen z.B. im Bereich der Retail- und KMU-Portfoliothemen die Erfahrungen aus den TRIM-Vor-Ort-Prüfungen ein. Im Kapitel „Markttrisiken“ wurde insbesondere der Abschnitt über Anforderungen an Risiken, die nicht im internen Modell abgebildet werden (sog. „risk not in the model engine“ (RNIME)), überarbeitet. Zur Modellierung der Nachschuss-Risikoperiode beim Gegenparteiausfallrisiko sieht die EZB ein Vorgehen nach dem sog. „backward und forward modelling“ oder einer Mischung aus beidem als CRR-konform an.

Nicht Gegenstand der nunmehr konsultierten Regelungen sind die Anforderungen aus den finalen Entwürfen der [EBA/RTS/2016/03](#) und [EBA/RTS/2016/07](#) zu internen Modellen. Diese sollen zu einem späteren Zeitpunkt in den Gesamtleitfaden eingearbeitet werden, nachdem sie in Form delegierter Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Für Ihre speziellen Fragen zu den Themen interne Modelle in einer der Risikoarten oder zum Targeted Review of Internal Models stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ihre

Thomas Moosbrucker

Kerstin Hettermann



Thomas Moosbrucker

Tel: +49 211 8772 3864
tmoosbrucker@deloitte.de



Kerstin Hettermann

Tel: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	4
II. Eigenmittelanforderungen	4
III. Risikomanagement	5
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. Stresstests	5
IV. Geldwäscheprävention	6
V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	7
1. AnaCredit	7
2. Zulassungsverfahren	7
3. Einlagensicherung	8
4. Sonstiges	8
VI. WpHG/Depot/Investment	8
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	8
2. Vermögensanlagen	9
3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	9
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	9
5. Sonstiges	9
VII. Zahlungsverkehr	10
VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	10
IX. Versicherungen	11

I. Liquidität

[IOSCO – Interessenkonflikte und Risiken aus damit verbundenen Verhaltensweisen während des Prozesses der Kapitalbeschaffung \(FR16/2018\) vom 18. September 2018](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. hierzu auch [FSNews 3/2018](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Der Annex III zum Ablauf des Konsultationsverfahrens wurde ergänzt.

II. Eigenmittelanforderungen

[EBA – QIS-Vorlagen zur Beurteilung der Auswirkungen der finalisierten Basel-III-Standards vom 6. September 2018](#)

Veröffentlicht wurden Vorlagen, die für die Folgenabschätzung der endgültigen Basel-III-Standards für 2018 verwendet werden sollen. Die beiden Vorlagen für quantitative Auswirkungsstudien (quantitative impact study, QIS), die auf den regelmäßigen Überwachungsvorlagen von Basel III aufbauen, sollen sicherstellen, dass der Aufwand für die Datenerhebung in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Komplexität der Einrichtungen steht. Insbesondere wurde die „vollständige“ Vorlage an alle Banken verteilt, die entweder an der EBA-BCBS-Überwachung des zweiten Quartals oder an der Erhebung der Call-for-Advice-Daten teilnahmen und deren Tier-1-Kapital höher als 1,5 Mrd. EUR ist. Eine „komprimierte“ Vorlage ist für die Banken vorgesehen, die an der Erhebung der Call-for-Advice-Daten teilnahmen und deren Tier-1-Kapital maximal 1,5 Mrd. EUR beträgt. Daneben wurde noch eine [Anleitung](#) zum Ausfüllen der Vorlagen veröffentlicht.

[EZB – Entwurf eines Leitfadens für interne Modelle in Bezug auf das risikospezifische Kapitel vom 7. September 2018](#)

Der zweite Teil eines Leitfadentwurfs konkretisiert die Anforderungen an interne Modelle im Hinblick auf die verschiedenen zu ermittelnden Risikoarten. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf [Editorial](#) dieses Newsletters. Die Konsultationsfrist endet am 7. November 2018.

[BaFin – Konsultation 16/2018 der Verordnung zur Änderung von § 16 Solvabilitätsverordnung vom 25. September 2018](#)

Voraussetzung für den 90-Tages-Verzug nach Art .178 Abs. 1 b) CRR ist, dass ein Schuldner mit wesentlichen Verbindlichkeiten überfällig ist. Konsultiert wird die Anpassung der in § 16 SolvV zur Bestimmung der Wesentlichkeit definierten einheitlichen Erheblichkeitsschwellen für Risikopositionen des Mengengeschäfts und für sonstige Risikopositionen nach der delegierten Verordnung EU/2018/171 (vgl. [FSNews 3/2018](#)). Die vorgegebenen Schwellenwerte sind wie bisher unabhängig davon anzuwenden, ob diese auf Ebene des einzelnen Kredits eines Schuldners oder in Bezug auf die Gesamtverschuldung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Höchstbetrag der absoluten Komponente für das Mengengeschäft ergeben sich keine Änderungen für Risikopositionen im Mengengeschäft. Die absolute Komponente für sonstige Risikopositionen beträgt 500 Euro. Die relativen Komponenten betragen für beide Arten von Risikopositionen jeweils 1% und orientieren sich dabei an den in der Verordnung vorgegebenen Maximalwerten. Die Ermittlung der einheitlichen Erheblichkeitsschwelle nach den bisherigen

Regelungen ist bis einschl. 30. Dezember 2020 zulässig. Die Konsultationsfrist endet am 6. November 2018.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Rundschreiben 10/2017 \(BA\) in der Fassung vom 14. September 2018 - Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT \(BAIT\) \(GIT 3-K 3142-2018/0001\) vom 14. September 2018](#)

Ergänzt wird ein Modul mit Anforderungen an die wirksame Umsetzung besonderer Maßnahmen, die der Bewahrung der Versorgungssicherheit der Gesellschaft mit den in der [BSI-KritisV](#) genannten kritischen Dienstleistungen dienen. Das sogenannte Kritis-Modul ist von jenen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten anzuwenden, die die Anforderungen der BAIT umzusetzen haben und zugleich Betreiber Kritischer Infrastrukturen i.S.d. Ersten Verordnung zur [Änderung der BSI-KritisV](#) sind. Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind Unternehmen, die besondere Dienstleistungen in einem Umfang betreiben, der die für sie festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Das Kritis-Modul steht in einem gemeinsamen Kontext mit den übrigen Modulen der BAIT und konkretisiert die Anforderungen, die der einschlägige Adressatenkreis für die Nachweiserbringung in der Informationstechnik ([BSI-Gesetz](#)) durch den Jahresabschlussprüfer oder einen Dritten zu erbringen hat. Alternativ steht Kritis-Betreibern ein unternehmensindividueller Ansatz oder ein branchenspezifischer Sicherheitsstandard zur Verfügung. Für weitere Informationen verweisen wir gern auf unseren [Beitrag](#) in diesen FSNews.

2. Stresstests

[ESMA – Konsultationspapier zu Leitlinien für Stresstestszenarien nach der Verordnung über Geldmarktfonds \(MMF\) \(ESMA34-49-131\) vom 28. September 2018](#)

Um die Risiken in Bezug auf Europäische Geldmarktfonds (European money market funds, MMFs) zu erfassen, hat die ESMA einen Entwurf von Leitlinien für Stresstests entwickelt. Das Konsultationspapier ist der erste Schritt zur Entwicklung detaillierter Spezifikationen für Stresstests, indem es gemeinsame Parameter und Szenarien vorschlägt, die die folgenden hypothetischen Risikofaktoren berücksichtigen: Liquiditätsveränderungen der im Portfolio der im MMF gehaltenen Vermögenswerte, Kreditrisiko, einschließlich Kreditereignisse und Ratingereignisse, Änderungen von Zinsen und Wechselkursen, Änderungen der Indizes, an die die Zinssätze der Portfoliowerte gebunden sind, und makroökonomische Schocks. Die Konsultationsfrist endet am 1. Dezember 2018.

IV. Geldwäscheprävention

BaFin – Rundschreiben 12/2018 (GW) betreffend Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten) (GW1-GW 2001-2008/0003) vom 5. September 2018

Die Liste der Länder, für die verstärkte Sorgfalts- und Organisationspflichten nach § 15 Abs. 4 GwG zu erfüllen sind, wird an die delegierte Verordnung [EU/2018/212](#) angepasst und um die Länder Sri Lanka, Trinidad und Tobago sowie Tunesien erweitert. Entsprechend der aktualisierten Erklärung der FATF vom 29. Juni 2018 hält die BaFin an der Einstufung von Nordkorea (Kategorie 1- Land) und Iran (Kategorie 2- Land) sowie an den zusätzlich für diese Länder geltenden Maßnahmen fest. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung Irans und Nordkoreas auf der sog. „schwarzen Liste“ der FATF-Erklärung eine Einstufung als Hochrisikoland i.S.d. § 15 Abs. 8 GwG verbunden ist.

EU-Parlament – Legislative Entschließung/Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden (COM(2016) 0825 final) vom 12. September 2018

Im Vergleich zum Verordnungstext (vgl. [FSNews 1/2017](#)) schlägt das EU-Parlament in Bezug auf die Offenlegungspflicht unbegleiteter Barmittel (Barmittel, die z.B. in Postpaketen oder als Containerfracht in die EU verbracht werden) eine Offenlegungsfrist von 30 Tagen für den Absender oder Empfänger vor. Bis zur Abgabe der Offenlegungserklärung können die zuständigen Behörden die betreffenden Barmittel einbehalten. Zudem soll ergänzt werden, dass die behördlich angeordnete vorübergehende Einbehaltung von Barmitteln von 30 auf 90 Tage verlängert werden kann. Die übrigen Regelungen wurden im Wesentlichen redaktionell angepasst. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Parlament – Legislative Entschließung/Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche durch strafrechtliche Bestimmungen (COM(2016) 0826 final) vom 12. September 2018

Das EU-Parlament schlägt im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 1/2017](#)) vor, den Mitgliedstaaten das Wahlrecht einzuräumen, es unter Strafe zu stellen, wenn der Täter den Verdacht hatte oder ihm hätte bekannt sein müssen, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Straftat stammen. Ergänzt wurde zudem eine Definition, wann erschwerende Umstände bei Geldwäschestraftaten vorliegen, sowie die Ermächtigung der Behörden, die Erträge aus entsprechenden Straftaten oder die verwendeten Tatwerkzeuge einzuziehen. Des Weiteren wird geregelt, welcher Mitgliedstaat gerichtlich zuständig ist, sofern ein strafbarer Sachverhalt in den gerichtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitgliedstaaten fällt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank– Richtlinien zur Kreditdatenstatistik \(AnaCredit\), Version 3.0 vom 27. September 2019](#)

Ergänzt werden in der neuen Version 3.0 der Richtlinie zwei neue Abschnitte zu den Aktionsattributen zur Einreichung von Korrekturen und der Meldung ausgelaufener Geschäfte sowie zwei Unterabschnitte zum Beginn und zum Ende der Berichtspflicht. Aus Konvergenzaspekten wird zudem an vielen Stellen auf Definitionen der BISTA verwiesen. Des Weiteren werden die Erläuterungen zu den Datenfeldern „Status von Gerichtsverfahren“, „Stundungs- und Neuverhandlungsstatus“ und „Belegenheitsort von Immobiliensicherheiten“ aktualisiert.

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben Nr. 76/2018 – Kreditdatenstatistik \(AnaCredit\), hier: Präzisierung zum Aktionsattribut Löschung und zum Vorgehen bei Einreichung von Korrekturen vom 27. September 2019](#)

Ergänzend zu den Richtlinien der Version 3.0 erläutert die Deutsche Bundesbank den Anwendungsbereich der im Rahmen der Meldung zu verwendenden neuen Aktionsattribute „Löschung“ und „Korrekturen“. Ersteres kann sowohl für falsch gemeldete Daten als auch für ausgelaufene Geschäfte verwendet werden. Bei Korrekturen unterscheidet sich die Anzahl der zu ändernden Meldung danach, ob dynamische oder statische Daten korrigiert werden. Die richtige Verwendung der Attribute wird anhand von Beispielen veranschaulicht. Ein Zeitraum für rückwirkende Korrekturen wird bis zu einer abschließenden Klärung auf europäischer Ebene nicht vorgegeben. Die Deutsche Bundesbank verlangt diesbezüglich, dass die Mindeststandards an die Richtigkeit und die Revision nach Anhang V der [AnaCredit-Verordnung](#) der EZB einzuhalten sind. Die „Löschungs-Funktion“ ist bis zum Meldestichtag 31. März 2019 zu implementieren.

2. Zulassungsverfahren

[EZB – Konsultation eines Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen - Teil 2: Beurteilung des Kapitals und des Geschäftsplans vom 14. September 2018](#)

Im März 2018 hat die EZB einen [Leitfaden](#) zur Beurteilung von Zulassungsanträgen für Unternehmen der Finanzbranche sowie einen [Leitfaden](#) zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut (vgl. hierzu [FSNews 4/2018](#)) veröffentlicht. Diese sollen Antragstellern als praktische Orientierungshilfe für eine Bankzulassung dienen und die Durchführung effektiver Zulassungsverfahren sicherstellen. Der nunmehr konsultierte Entwurf umfasst einen gesonderten Teil, der beide Leitfäden ergänzen soll. Im Wesentlichen werden die spezifischen Hinweise zur aufsichtlichen Beurteilung des erforderlichen Kapitals und zum Geschäftsplan einer neu zugelassenen Bank durch die EZB thematisiert. Die Konsultationsfrist endet am 25. Oktober 2018.

3. Einlagensicherung

[Bundesgesetzblatt – Achte Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung vom 20. August 2018](#)

Die Verordnung ändert die Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Es wird klargestellt, dass bei der Berechnung des zu entrichtenden Höchstbetrags der Ertrag aus einer Verlustübernahme abzuziehen ist. Institute, die der Entschädigungseinrichtung neu zugeordnet wurden, müssen keine Beiträge entrichten, sofern sie für das letzte vor dem 1. März abgelaufene Geschäftsjahr keinen Jahresabschluss aufzustellen haben oder keine zu einer Zuordnung zur Entschädigungseinrichtung führende Geschäftstätigkeit ausgeübt haben. Die Verordnung trat am 31. August 2018 in Kraft. Die Änderungen sind erstmals auf das am 30. September 2018 endende Abrechnungsjahr anzuwenden.

4. Sonstiges

[EZB – Leitfaden für Berichtspflichtige zur SHS-Verordnung vom 27. September 2018](#)

Die Veröffentlichung enthält Hinweise und detailliertere Informationen zu den geänderten Meldepflichten für SHSG-Daten gemäß der Verordnung [EU/1011/2012](#) über die Statistik über Wertpapierbestände einschließlich späterer Änderungen (vgl. auch [FSNews Juni 2017](#)). Ausgehend von den bestehenden Anforderungen adressiert der Leitfaden die Anforderungen, die für die Meldung von Daten über den Berichtszeitraum ab Ende September 2018 gelten.

[BaFin – Bankenabgabe 2019: Elektronische Anmeldung vom 20. September 2018](#)

Die Erhebung der Meldedaten erfolgt über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin ([MVP-Portal](#)).

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Verlängerung der Beschränkung von Differenzgeschäften \(Contracts for Difference, CFD\) um weitere drei Monate \(ESMA71-99-1041\) vom 28. September 2018](#)

Die ab dem 1. November 2018 geltende Beschränkung für die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von Differenzkontrakten (CFDs) an Privatkunden (vgl. [FSNews 7/2018](#)) wird um weitere drei Monate verlängert. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass ein erhöhter Anlegerschutzbedarf im Zusammenhang mit dem Angebot von CFDs an Privatkunden weiterhin als gegeben angenommen wird.

2. Vermögensanlagen

BaFin – Auslegungsschreiben zur Bestimmung der Anlegergruppe („Zielmarkt“) in Verkaufsprospekten und Vermögensanlagen-Informationsblättern nach dem Vermögensanlagengesetz (WA 51-Wp 2026-2018/0001) vom 26. September 2018

Näher konkretisiert werden die Mindestangaben in Verkaufsprospekten v.a. zu Kundenkategorie, Anlagehorizont, Verlusttragfähigkeit sowie Kenntnissen und Erfahrungen. Außerdem werden die haftungsrechtlichen Angaben erläutert.

3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CSDR durch RTS zur Abwicklungsdisziplin (EU/2018/1229) vom 13. September 2018

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 6/2018](#)) wurde am 13. September 2018 im EU-Amtsblatt L 230/1 veröffentlicht und tritt am 13. September 2020 in Kraft.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

ESMA – Finaler Bericht zur Clearing-Verpflichtungen nach EMIR (Nr. 6) (ESMA70-151-1768) vom 27. September 2018

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 8/2018](#)) wurden im Anhang III die Regelungen zu den Zeitpunkten angepasst, an denen die Clearingpflicht bei bestimmten Klassen derivativer OTC-Kontrakte verbindlich wird. Die Clearingpflicht nach EU/2015/2205, EU/2016/1178 und EU/2016/592 wurde nunmehr auf nichtfinanzielle Gegenparteien der Kategorie 4 erweitert. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

5. Sonstiges

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der CRD IV in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte (EU/2018/1212) vom 3. September 2018

Die Durchführungsverordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2018](#)) wurde am 4. September 2018 im EU-Amtsblatt L 223/1 veröffentlicht. Sie trat am 24. September 2018 in Kraft und gilt ab dem 3. September 2020.

[Bundesregierung – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung EU/2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie EU/2016/680 vom 4. September 2018](#)

Mit dem Gesetzentwurf werden die geltenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes geändert. Die Anpassungen resultieren insbesondere aus den Änderungen des Datenschutzrechts auf EU-Ebene durch die Datenschutzgrundverordnung. Der Entwurf enthält im Wesentlichen die Anpassung von Begrifflichkeiten, Verweisen sowie von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung. Ferner werden Regelungen zu Auskunfts- und Informationsrechten betroffener Personen sowie Ausnahmen hierzu angepasst. Im Einkommensteuergesetz und im 5. Vermögensbildungsgesetz entfällt jeweils die Regelung zur Einwilligungsfiktion für die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und der gesetzlichen Basiskranken – und Pflegeversicherung. Um Problemen der Einholung einer nachträglichen Zustimmung entgegenzuwirken, wird eine Einwilligung angenommen, wenn die betroffene Person der Datenübermittlung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Insgesamt werden 154 Gesetze, darunter u.a. das Kreditwesengesetz, das Börsengesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Zahlungsdienste- und das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, die Abgabenordnung, das Einlagensicherungsgesetz und das Fünfte Vermögensbildungsgesetz geändert.

VII. Zahlungsverkehr

[EBA – Leitlinien über die Anforderungen an die Meldungen von Betrugsfällen gemäß Art. 96 Abs. 6 PSD2 \(EBA/GL/2018/05\) vom 17. September 2018](#)

Wir berichteten über die Leitlinien bereits in den [FSNews 8/2018](#). Diese wurden nunmehr in deutsche Sprache übersetzt.

[EZB – Fünfter Bericht über Kartenbetrug vom 26. September 2018](#)

Analysiert werden die Entwicklungen in Bezug auf Betrugsfälle im Zusammenhang mit Kartenzahlungssystemen (CPS) im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass 2016 der Gesamtwert des Kartenbetrugs zurückging. Im Jahr 2016 machten die Betrugsfälle im Rahmen des sog. „card-not-present“ (CNP) 73% der gesamten Betrugsverluste bei Karten aus. Der Betrug an Geldautomaten und POS-Terminals ging im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 zurück, nachdem die Migration zum Europay, MasterCard und Visa (Europay, MasterCard and Visa, EMV)-Standard innerhalb von SEPA nahezu abgeschlossen war.

VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Parlament – Legislative Entschließung zu dem Vorschlag einer für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung EU/1024/2012 \(COM\(2017\) 256 final\) vom 13. September 2018](#)

Der Verordnungsvorschlag regelt die Einrichtung und den Betrieb eines zentralen digitalen Zugangstors, das Bürgern und Unternehmen aus ande-

ren Mitgliedstaaten einen einfachen Zugang zu Informationen, Online-Verwaltungsverfahren z.B. bei der Unternehmensgründung erleichtern soll. Der neuerliche Entwurf ergänzt im Vergleich zum [ursprünglichen Verordnungsentwurf](#) u.a. eine Regelung zur grenzüberschreitenden Nutzung der vorhandenen Informationen sowie zu den Qualitätsanforderungen an die gemeinsame Schnittstelle. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

[EZB – Finaler Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle vom 21. September 2018](#)

Der finale Leitfaden wurde im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews August 2017](#)) nur geringfügig geändert. Ergänzt wird, dass sowohl externe Unternehmen als auch ihre Mitarbeiter verpflichtet sind, die Geheimhaltungsanforderungen der EZB zu erfüllen, wozu auch entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen gehören. Die Berichterstattung im Prüfungsbericht oder im Bericht über interne Modelle an die EZB umfasst nunmehr auch die Auswirkungen von Fehlern des Modells auf die Finanzlage, Eigenmittel, interne Governance, Risikokontrolle- und Risikomanagement und ist anhand einer Skala von (F1) bis (F4) einzuordnen. Der Leitfaden gilt ab dem 21. September 2018.

[BMJ– Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 3. September 2018](#)

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der EU („Brexit“) werden mit diesem Gesetzesentwurf die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in den §§ 122a ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) um Regelungen über die Hineinverschmelzung von Kapitalgesellschaften auf Personenhandelsgesellschaften ergänzt. Zudem wird eine Regelung zum Abschluss von Verschmelzungsvorgängen eingefügt, die vor dem Zeitpunkt des Brexit bzw. während eines Übergangszeitraumes noch nicht abgeschlossen sind.

IX. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung EU/2018/1221\(L227/1\) vom 10. September 2018](#)

Die delegierte Verordnung (EU) 2018/1221 zur Änderung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen für von (Rück-)Versicherungsunternehmen gehaltene Verbriefungen im Rahmen des Spread-Risikomoduls wurde inklusive der korrespondierenden Übergangsbestimmungen nunmehr im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

[EIOPA – Questions & Answers on regulation vom 17. September 2018](#)

Die EIOPA hat einen neuen Satz von Fragen und Antworten veröffentlicht. Diese beziehen sich auf die die Solvency II-Rahmenrichtlinie ergänzende Richtlinie EU/2015/35, auf die Meldebögen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung (EU/2015/2450) sowie die von den Aufsichtsbehörden offenzulegenden Informationen (EU/2015/2451). Außerdem wurden Fragen und Antworten zu Leitlinien hinsichtlich der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen veröffentlicht.

[BaFin – Meldebogen B für die Offenlegung aggregierter statistischer Daten über nach der Richtlinie 2009/139/EG beaufsichtigte Versicherungsgruppen vom 17. September 2018](#)

Die BaFin hat den Meldebogen B bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung über Versicherungsgruppen veröffentlicht. Dieser beinhaltet neben allgemeinen Angaben zu Versicherungsgruppen weitere Berichterstattungserfordernisse zu den Rechnungslegungsverfahren, Eigenmitteln sowie Solvenzkapitalanforderungen der Versicherungsgruppen. Darüber hinaus sind – soweit anwendbar – Angaben zu internen Modellen von Versicherungsgruppen vorzunehmen.

Finanzaufsicht

Neue Prüfungs- und Nachweispflichten für Betreiber Kritischer Infrastrukturen für den Finanzsektor

Mitte 2017 wurde die [BSI-KritisV](#) geändert, so dass nach Ablauf einer zweijährigen Frist auch Unternehmen der Finanz- und der Versicherungsbranche unter Umständen besonderen zusätzlichen Nachweispflichten unterstellt werden.

Nach § 8a [BSI-Gesetz](#) sind Unternehmen zum Nachweis der Einhaltung spezieller prozessualer und IT-technischer Anforderungen verpflichtet, sofern sie bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit und den Betrieb ausgewählter Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausüben. Dies ist der Fall, wenn sog. Kritische Infrastrukturen in einem Umfang betrieben werden, der festgelegte Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

Im Zentrum der Nachweispflicht stehen die besonderen Sicherheitsanforderungen an die prozessuale und organisatorische sowie technische Ausgestaltung von Dienstleistungen, die für das reibungslose Funktionieren des Gemeinwesens als unabdingbar angesehen werden. Hierzu gehören neben der Bargeldversorgung und dem kartengestützten bzw. konventionellen Zahlungsverkehr auch die Verrechnung sowie die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften. Auch für den Versicherungsbereich wurden Dienstleistungen identifiziert, deren Ausfall die gesellschaftliche Fortentwicklung erheblich stören würde.

Diese kritischen Dienstleistungen unterliegen als Kritische Infrastrukturen der Nachweispflicht, sofern sie in erheblichem Umfang betrieben werden; d.h. einen Transaktionsschwellenwert erreichen oder überschreiten. Zum Beispiel werden 15 Mio. Transaktionen im Jahr an Geldautomaten eines Unternehmens oder 100 Mio. jährliche Transaktionen durch Lastschrift bzw. Überweisungen als erheblich angesehen und führen daher zu speziellen Sorgfaltspflichten. Diese verpflichten u.a. zu angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse.

Um diese Anforderungen für Unternehmen des Finanzsektors zu konkretisieren, hat die BaFin das maßgebliche Rundschreiben 10/2017 (BA) - Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT ([BAIT](#)) um einen gesonderten neunten Abschnitt erweitert. Außerdem stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine [Orientierungshilfe](#), [Formblätter](#) für die Nachweise und [FAQ](#) bereit, die erläuternde Hinweise enthalten.

IT-spezifische Regelungen

Die bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT ([BAIT](#)) wurden um ein weiteres Modul ergänzt, welches sich eigens an die Unternehmen des Finanzsektors richtet, die gemäß der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem [BSI-Gesetz](#) ([BSI-KritisV](#)) kritische Infrastrukturen betreiben.



Christian Haas

Tel: +49 69 75695 6507
chaas@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Die BAIT stellen eine Präzisierung der gesetzlichen Anforderungen des § 25a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) sowie der Anforderungen des § 25b KWG dar. Sie geben somit einen Rahmen in Bezug auf die technisch-organisatorische Ausstattung von Instituten vor. Auf Basis der einschlägigen Anforderungen müssen die Institute angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der bekannten Schutzziele **Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit** der Informationsverarbeitung umsetzen.

Mit dem Modul „Kritische Infrastrukturen“ kommt nunmehr das sog. Kritis-Schutzziel - das **Bewahren der Versorgungssicherheit** der Gesellschaft mit den in § 7 BSI-KritisV genannten kritischen Dienstleistungen - hinzu.

Das Modul ist als eine **Ausweitung des Anwendungsbereichs** zu verstehen, so sind alle einschlägigen Anforderungen der BAIT und der sonstigen aufsichtlichen Anforderungen nachvollziehbar auch auf alle Komponenten und Bereiche der kritischen Dienstleistung anzuwenden. Voraussetzung dafür ist die Erhebung und Kennzeichnung der Komponenten und Bereiche des Informationsverbundes (u.a. Informationen, Geschäftsprozesse, IT-Systeme sowie Netz- und Gebäudeinfrastrukturen), die zu den kritischen Infrastrukturen gehören. Dies kann bspw. mittels einer Configuration Management Database (CMDB) erfolgen.

Das Modul ist in Teilen jedoch auch als eine **Ausweitung der Anforderungen** zu verstehen. So sollten die Institute u. a. Konzepte der Hochverfügbarkeit prüfen und anwenden, wenn sie sich dazu eignen, Risiken in Bezug auf kritische Dienstleistungen auf ein angemessenes Niveau zu senken. Dabei ist nicht allein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, sondern nur vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Darüber hinaus sind die kritischen Dienstleistungen ebenfalls im Rahmen der Notfallvorsorge zu berücksichtigen.

Die BSI-KritisV enthält zwei unterschiedliche Definitionen für den Begriff des Betreibers kritischer Infrastrukturen. Für die o. g. kritischen Dienstleistungen ist relevant, welches Unternehmen die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlagen ausübt, die zur Erbringung der kritischen Dienstleistung genutzt werden. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände bleiben somit unberücksichtigt. Die Anforderungen richten sich an die jeweiligen Kritis-Betreiber. Bei Auslagerungsverhältnissen sind entsprechende Maßnahmen ebenfalls von den IT-Dienstleistern der Institute umzusetzen.

Möglichkeiten und Zeitpunkte des Nachweises

Die betroffenen Unternehmen haben gegenüber dem BSI in einem Turnus von zwei Jahren nachzuweisen, dass sie als Betreiber Kritischer Infrastrukturen die besonderen Anforderungen an die Prozess- und Organisationsgestaltung einhalten.

Nachgewiesen werden kann dies durch Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen. Solche können z.B. vom Jahresabschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder gesondert durchgeführt werden. Gemäß BAIT Abschnitt 9 Tz. 61 soll ein Nachweis erstmalig auf den Jahresabschluss 2018 referenzieren. Danach hat der Nachweis alle zwei Jahre zu erfolgen.

Weitere Anforderungen für Betreiber Kritischer Infrastrukturen

Jenseits der besonderen Prüfungs- und Nachweispflicht nach § 8a Abs. 3 BSI-Gesetz sind Betreiber Kritischer Infrastrukturen zu weiteren Überwachungs-, Melde- und Sorgfaltsobliegenheiten verpflichtet.

Unternehmen haben daher zum einen ihren Geschäftsbereich so zu organisieren, dass sie erkennen können, ob sie Dienstleistungen erbringen, deren Umfang dazu führt, dass sie als Betreiber Kritischer Infrastrukturen qualifiziert werden. Hierfür stellt die BaFin ein [Prüfungsschema](#) zur Verfügung.

Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben außerdem eine Kontaktstelle zu benennen. Für diejenigen, die im Zuge der Erweiterung der BSI-KritisV anzeigepflichtig sind, gilt hierfür eine sechsmonatige Übergangsfrist bis 22. Dezember 2018. Später haben sie Störungen ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse nach § 8b Abs. 4 BSI-Gesetz zu melden.

Außerdem müssen Betreiber Kritischer Infrastrukturen die konkretisierenden Mindeststandards und technischen Richtlinien des BSI beachten, während für Anbieter digitaler Dienste darüber hinaus weitere besondere Anforderungen gelten, nach denen sie u.a. jeglichen Sicherheitsvorfall zu melden haben.

Versicherungen

Anpassung der Solvenzkapitalanforderungen für von Versicherungsunternehmen gehaltene Verbriefungen

Durch die am 10. September 2018 veröffentlichte delegierte Verordnung [EU/2018/1221](#) zur Änderung der delegierten Verordnung [EU/2015/35](#) (Verordnung zu Solvency II) sollen die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen für von Erst- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Verbriefungen angepasst und die Einführung von einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen (STS-Verbriefungen) berücksichtigt werden.

Die Anpassung der Solvency II-Regelungen ist eine Reaktion auf das überarbeitete europäische Regelwerk für Verbriefungen („[Verbriefungsverordnung](#)“), da dieses zum Zwecke der Harmonisierung des Verbriefungsmarktes eine Vereinheitlichung der Anforderungen für den gesamten Finanzdienstleistungssektor vorsieht und es ohne Solvency II-Anpassungen zu einer Doppelregulierung in der Behandlung von Verbriefungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen kommen würde. Die Überschneidungspunkte der Verbriefungsverordnung und der Solvency II-Regulierung liegen in den Vorschriften zu Risikoselbstbehalt, Sorgfalts- und Offenlegungspflichten, sodass diese aus der Solvency II-Regelung gestrichen werden. Des Weiteren werden Definitionen sowie Verweise auf Definitionen an die Verbriefungsverordnung angepasst, um Klarheit und Kohärenz sicherzustellen. Neben der Eliminierung von Überschneidungen soll vor allem die in Art. 178 [Solvency II](#) vorgegebene Berechnung der Kapitalanforderungen für Verbriefungen angepasst werden.

Bisherige Berechnung der Kapitalanforderungen für Verbriefungen

Für die Berechnung der Kapitalanforderungen werden nach aktueller Solvency II-Regelung Verbriefungspositionen in drei Kategorien, nämlich Typ 1, Typ 2 und Wiederverbriefungspositionen, unterteilt, und dann für jede Gruppe separat die Kapitalanforderung berechnet.

Eine Verbriefungsposition gilt als Typ 1, wenn sie eine Liste von 20 strengen Kriterien erfüllt, die in Art. 177 Abs. 2 der delegierten Verordnung [EU/2015/35](#) aufgelistet werden. Die Qualitätskriterien umfassen insbesondere strukturelle Merkmale: nur Positionen mit Ratings von oder besser als „BBB“ (Bonitätstufe 3) und nur höchstrangige Tranchen kommen für eine Typ 1-Klassifizierung in Betracht.

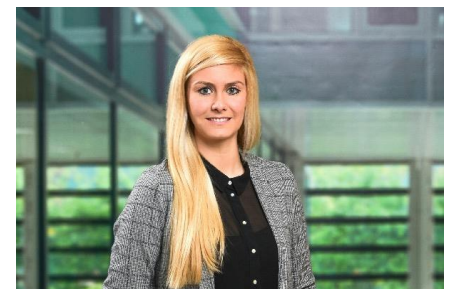
Eine Wiederverbriefungsposition liegt vor, wenn mindestens eine der zugrundeliegenden Forderungen eine Verbriefungsposition ist und das verbundene Risiko wieder in Tranchen unterteilt wird.

Wenn eine Verbriefungsposition weder die Typ 1-Kriterien erfüllt noch eine Wiederverbriefungsposition darstellt, wird sie als Typ 2 eingestuft.



Dr. Tanja Schlösser

Tel: +49 211 8772 2169
tschloesser@deloitte.de



Linda Weissbach

Tel: +49 211 8772 3808
lweissbach@deloitte.de

Die Kapitalanforderung für eine Verbriefungsposition berechnet sich aus ihrem Marktwert multipliziert mit einem bestimmten Stressfaktor. Der Stressfaktor für die Kapitalanforderung hängt von der Duration in Jahren, der Bonitätsstufe und dem Typ, dem die Verbriefungsposition zugewiesen wurde, ab.

Änderungen an der Berechnung der Kapitalanforderungen für (STS-) Verbriefungen

Die Neukalibrierung der Solvenzkapitalanforderungen soll für alle Arten von Verbriefungsinvestments die richtigen Anreize setzen und die Risikosensitivität im angemessenen Verhältnis zu den Merkmalen der neu eingeführten STS-Verbriefungen abbilden. Daher werden die Stressfaktoren modifiziert, indem die bisherige Typisierung nach Typ 1, Typ 2 und Wiederverbriefungen sowie die Qualitätskriterien für Typ 1 durch die neue Klassifizierung in „vorrangige STS“, „nicht vorrangige STS“, „Nicht-STS“ und „Wiederverbriefungen“ abgelöst werden.

Im Zuge der neuen Einstufung werden vorrangige STS-Verbriefungen bessergestellt als frühere Typ 1-Verbriefungen, indem diesen geringere Stressfaktoren zugewiesen werden. Auch Bonitäten unterhalb von Stufe 3 sowie nicht höchstrangigen STS-Verbriefungen werden nunmehr relativ niedrige Stressfaktoren zugewiesen. Den Nicht-STS Verbriefungen werden dagegen dieselben Werte wie früheren Typ 2-Verbriefungen zugeteilt.

Die vorliegende Verordnung ist (ebenso wie die Verbriefungsverordnung) ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Damit der Geltungsbeginn des überarbeiteten Rahmens keine nachteiligen Auswirkungen auf bereits bestehende Investitionen in Verbriefungen hat, sind entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen. So dürfen bspw. vor dem 1. Januar 2019 emittierte und als Typ 1 klassifizierte Verbriefungen zukünftig grundsätzlich wie STS-Verbriefungen behandelt werden.

STS-Verbriefungen als Anlageklasse für Versicherungen

Es bleibt abzuwarten, ob die geänderten Kapitalanforderungen für vorrangige STS-Verbriefungen zu Veränderungen des Investitionsverhaltens von Versicherungen führen, denn auch wenn eine deutliche Verbesserung gegenüber früheren Typ 1-Verbriefungen erreicht wird, gelten für Investitionen in Anleihen oder Darlehen nach wie vor über alle Bonitätsstufen hinweg niedrigere Risikofaktoren als für vorrangige STS-Verbriefungen. Die deutlich höheren Kapitalanforderungen an Versicherungen im Vergleich zu Banken als Investoren in Verbriefungspositionen bleiben - wenn auch relativiert - bestehen. Äußerst fraglich bleibt zudem, ob sich am unattraktiven Status quo von Investments in ABCP-Verbriefungen etwas verändert. Während Letztere sich nach bisheriger Solvency II-Regulierung nicht als Typ 1 qualifizierten, würde sich nach der neuen Regelung nur eine Verbesserung einstellen, wenn die ABCP-Verbriefung auf Transaktions- und Programmebene STS-fähig würde, was bezüglich der Programme als äußerst fraglich angesehen wird.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (O-SIIs - Other Systemically Important Institutions) (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	21.08.2018
Beaufsichtigte Institute (Aktualisierung)	EZB	10.08.2018
Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	10.08.2018

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR	Europäische Kommission	01.02.2018
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen	Europäische Kommission	04.06.2018
Technische Standards nach Verfahrensstand	ESMA	14.09.2018
Leitlinien nach Verfahrensstand	ESMA	30.07.2018

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Liste der notifizierten elektronischen Identifizierungssysteme nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung EU/910/2014 (Veröffentlichung)	EU-Amtsblatt	10.09.2018
Mitteilung über die aktuellen bei Beihilferückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten (Aktualisierung)	EU-Amtsblatt	17.09.2018
Validierungsregeln (Aktualisierung)	EBA	10.09.2018
NPL-Transaktionen (Veröffentlichung)	EBA	12.09.2018
Standardisierte NPL-Datenvorlagen (Aktualisierung)	EBA	12.09.2018
DPM Table Layouts 2.8.1.1 (Aktualisierung)	EBA	18.09.2018
Vergleichsdokument zu DPM Table Layouts 2.8.1.1 (Veröffentlichung)	EBA	18.09.2018
DPM Database 2.8.1.1 (Aktualisierung)	EBA	18.09.2018

Illustrative Instance Files 2.8.1.1 (Aktualisierung)	EBA	18.09.2018
QIS 2018 Template V4.0 (Basel III v3-8-3) – full (Aktualisierung)	EBA	21.09.2018
QIS 2018 Template V4.0 (Basel III v3-8-3) – reduced (Aktualisierung)	EBA	21.09.2018
QIS 2018 Template Instructions V4.0 (Aktualisierung)	EBA	21.09.2018
Designated Payment und Securities Settlement Systems (Aktualisierung)	EBA	26.09.2018
Risk Dashboard Nr. 3 2018 (Veröffentlichung)	ESMA	06.09.2018
Bericht über Trends, Risiken und Schwachstellen 2, 2018 (Veröffentlichung)	ESMA	06.09.2018
Double Volume Cap (DVC) Mechanismus - Handelsdaten, Volumen, Berechnungen und Caps (Aktualisierung)	ESMA	07.09.2018
Liquidität an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere - Risikoindikatoren und EU-Be- weise (Veröffentlichung)	ESMA	25.09.2018
EU-Schattenbanken Nr. 3 2018 (Veröffentlichung)	ESRB	10.09.2018
Rekonstruktion und Stresstests von Kreditnetzwerken (Veröffentlichung)	ESRB	18.09.2018

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten Monats, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Öffentliche Konsultation zu Teil 2 des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen (Veröffentlichung)	EZB	14.09.2018

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Aufsichtsrecht im Überblick **Themennachmittag Banken**

Hannover, 13. November 2018, 11.00-13.00 Uhr

Deloitte, Aegidientorpl. 2A, 30159 Hannover

Hamburg, 14. November 2018, 16.00-18.00 Uhr

Deloitte, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg

Berlin, 21. November 2018, 16.00-18.00 Uhr

Deloitte Greenhouse, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin

Stuttgart, 26. November 2018, 16.00-18.00 Uhr

Arcotel, Heilbronner Str. 21, 70191 Stuttgart

Düsseldorf, 27. November 2018, 16.00-18.00 Uhr

Deloitte, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf

Frankfurt am Main, 28. November 2018, 16.00-18.00 Uhr

Deloitte, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt

München, 28. November 2018, 16.00-18.00 Uhr

Deloitte, Rosenheimer Pl. 4, 81669 München

Weitere Termine und Informationen zu Themen finden Sie [hier](#).

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



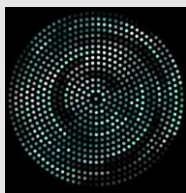
Die Zukunft für CROs beginnt JETZT

Der Wandel in der Versicherungsbranche und seine Auswirkungen auf Chief Risk Officer



Der neue Tätigkeitsbericht 2017 ist da!

[Ideenzündler](#)



Blockchain – Was heißt das für die Abschlussprüfung?

Die Technologie hinter den Kryptowährungen kann eine Zeitenwende in der Branche einleiten



European Cyber Defense Report

Strategien und Zukunftsszenarien zur Cybersicherheit

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken

[Schaubild](#)



SREP

[Schaubild](#)

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. September 2018

Oktober 2018

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 264.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.